

Eingruppierungsregelungen im Rahmen der Überleitung in den TVöD (VKA) zur Entgeltordnung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)¹

Fallgruppe	AVO-Grundeingruppierung	Fallgruppe Bewährungsaufstieg nach § 23b AVO aF	Bestandsmitarbeiter (Anstellung bis 30.09.2005)	Mitarbeiter (Anstellung ab 01.10.2005 bis 30.06.2022)	Strukturausgleiche (Bestandsmitarbeiter)
A	B	C	D	E	F
5.	Bildungs- und Verbandsarbeit, Sozialpastoral				
5.1	Referenten^{HI} (*)				
5.1.1	<i>Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 1</i> Referenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung als Diplom-Sozialpädagoge oder gleichwertiger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben	B 5.1.1 IVb nach zwei Jahren Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v.H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe IVb nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe B 5.1.1	E 9b	E 9b	m)
5.1.2	(Fallgruppe gestrichen)				
5.1.3	<i>Vergütungsgruppe IVb</i> Referenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung als Diplom-Sozialpädagoge oder gleichwertiger Ausbildung mit schwierigen Tätigkeiten ⁶ sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrung schwierige Tätigkeiten ⁶ ausüben	B 5.1.3 IVa nach vier Jahren	E 10 <i>(1) Überleitung in Stufe 1</i>	E 10	h)

¹ Die genannten Fallgruppen beziehen sich auf die 82. AVO-Änderung.

Fall- gruppe	AVO-Grundeingruppierung	Fallgruppe Bewährungs- aufstieg nach § 23b AVO aF	Bestands- mitarbeiter (Anstellung bis 30.09.2005)	Mitarbeiter (Anstellung ab 01.10.2005 bis 30.06.2022)	Strukturaus- gleiche (Be- standsmi- tarbeiter)
A	B	C	D	E	F
5.1.4	<p><i>Vergütungsgruppe IVa</i></p> <p>Referenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung als Diplom-Sozialpädagoge oder gleichwertiger Ausbildung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung⁷ aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 5.1.3 heraushebt sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrung schwierige Tätigkeiten ausüben, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung⁷ aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 5.1.3 herausheben</p>	<p>B 5.1.4</p> <p>III nach vier Jahren</p>	E 11	E 11	f)

6.	Beratungsarbeit				
6.1	Berater in Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen / Psychologischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche **				
Fallgruppe	AVO-Grundeingruppierung	Fallgruppe Bewährungsaufstieg nach § 23b AVO aF	Bestandsmitarbeiter (Anstellung bis 30.09.2005)	Mitarbeiter (Anstellung ab 01.10.2005 bis 30.06.2022)	Strukturausgleiche (Bestandsmitarbeiter)
A	B	C	D	E	F
6.1.1	<p><i>Vergütungsgruppe Vb</i></p> <p>Berater mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung als Diplom-Sozialpädagoge oder gleichwertiger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben</p>	<p>B 6.1.1</p> <p>IVb nach zwei Jahren</p> <p>Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v.H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe IVb nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe B 6.1.1</p>	E 9b	E 9b	m)
6.1.2	<p><i>Vergütungsgruppe IVa</i></p> <p>Berater mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung als Diplom-Sozialpädagoge oder gleichwertiger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater nach den Rahmenrichtlinien des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung oder einer vergleichbaren Ausbildung und entsprechender Tätigkeit</p>		E 10	E 10	g)

Fallgruppe	AVO-Grundeingruppierung	Fallgruppe Bewährungsaufstieg nach § 23b AVO aF	Bestandsmitarbeiter (Anstellung bis 30.09.2005)	Mitarbeiter (Anstellung ab 01.10.2005 bis 30.06.2022)	Strukturausgleiche (Bestandsmitarbeiter)
A	B	C	D	E	F
6.1.3	<p><i>Vergütungsgruppe IVa</i></p> <p>Berater mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung als Diplom-Sozialpädagoge oder gleichwertiger Ausbildung als Leiter einer Beratungsstelle sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen Tätigkeiten als Leiter einer Beratungsstelle ausüben</p>		<p>E 10</p> <p><i>(1) Zulage in Höhe von 5 v.H. des Tabellenentgelts der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe E 10 nach einjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe E 10 Fallgruppe 6.1.3</i></p>	<p>E 10</p> <p><i>(1) Zulage in Höhe von 5 v.H. des Tabellenentgelts der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe E 10 nach einjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe E 10 Fallgruppe 6.1.3</i></p>	g)
6.1.4	<p><i>Vergütungsgruppe IVa</i></p> <p>Berater mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und staatlicher Anerkennung als Diplom-Sozialpädagoge oder gleichwertiger Ausbildung als Leiter einer Beratungsstelle sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen Tätigkeiten als Leiter einer Beratungsstelle ausüben und denen angestellte Berater mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater nach den Rahmenrichtlinien des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung oder einer vergleichbaren Ausbildung im Gesamtbeschäftigungsumfang von mindestens 2 vollbeschäftigten Mitarbeitern ständig unterstellt sind</p>	<p>B 6.1.4</p> <p>III nach vier Jahren</p>	E 11	E 11	f)

Fallgruppe	AVO-Grundeingruppierung	Fallgruppe Bewährungsaufstieg nach § 23b AVO aF	Bestandsmitarbeiter (Anstellung bis 30.09.2005)	Mitarbeiter (Anstellung ab 01.10.2005 bis 30.06.2022)	Strukturausgleiche (Bestandsmitarbeiter)
A	B	C	D	E	F
6.1.5	<p><i>Vergütungsgruppe III</i></p> <p>Berater mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben</p>	<p>B 6.1.5</p> <p>II nach zwei Jahren</p>	<p>E 13 (1) (3)</p> <p>(1) Überleitung nach Stufe 1</p> <p>(3) Zulage in Höhe von 3 v.H. des Tabellenentgelts der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe E 13 nach achtjähriger Bewährung in Fallgruppe 6.1.5 sowie erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater nach den Rahmenrichtlinien des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung oder einer vergleichbaren Ausbildung</p>	<p>E 13 (2)(3)</p> <p>(2) zwei Jahre in Stufe 1</p> <p>(3) Zulage in Höhe von 3 v.H. des Tabellenentgelts der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe E 13 nach achtjähriger Bewährung in Fallgruppe 6.1.5 sowie erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater nach den Rahmenrichtlinien des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung oder einer vergleichbaren Ausbildung</p>	c)
6.1.6	<p><i>Vergütungsgruppe II</i></p> <p>Berater mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Leiter einer Beratungsstelle</p>	<p>B 6.1.6</p> <p>Ib nach vier Jahren</p>	<p>E 14</p>	<p>E 13</p> <p>(1) Die Mitarbeiter erhalten eine Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ.</p>	a)